

L 5 V 993/74

Land

Hessen

Sozialgericht

Hessisches LSG

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

5

1. Instanz

SG Frankfurt (HES)

Aktenzeichen

-

Datum

20.08.1974

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

L 5 V 993/74

Datum

13.08.1975

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Eine Kriegsgefangenschaft liegt nicht vor, wenn nach Kriegsende jugoslawische Staatsangehörige wegen Zusammenarbeit mit der deutschen Besatzungsmacht verhaftet werden und während der Haft umkommen.

2. Ausschreitungen der Streitkräfte eines Staates gegen eigene Staatsangehörige nach Kriegsende sind keine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 d BVG

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Main vom 20. August 1974 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die 1907 geborene Klägerin ist im slowenischen Landesteil Jugoslawiens wohnhaft. Sie stellte am 29. Juni 1970 Antrag auf Gewährung von Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach ihrem 1904 geborenen Ehemann F. J., der seit dem 18. Mai 1945 verschollen ist. Aufgrund des Beschlusses des Kreisrichters S. G. vom 26. Mai 1958 ist er für tot erklärt und als Todestag der 18. Mai 1950 festgesetzt worden.

Die Klägerin trägt vor, ihr Ehemann habe in den Kriegsjahren als Metallgießer im Stahlwerk S. gearbeitet und sei während der Okkupation Angehöriger des Werkschutzes gewesen. Er habe sich zum deutschen Kulturkreis bekannt und sei Mitglied des L. Volksbundes gewesen. Am 18. Mai 1945 seien Beamte der Geheimpolizei gekommen und hätten ihn abgeführt. Er sei erschossen worden. Dazu berief sie sich auf die Erklärungen der Z. G. und des F. G. vom 24. Juni 1971.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 1972 ist der Antrag der Klägerin abgelehnt worden, da der Ehemann keinen militärischen Dienst im Sinne des BVG geleistet habe. Zum Zeitpunkt der Verschollenheit sei er als Zivilist verhaftet worden und nicht wieder zurückgekehrt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit müsse angenommen werden, dass er infolge eines Gewaltaktes nach Besetzung des Gebietes durch Partisaneneinheiten ums Leben gekommen sei. Dieses Ereignis sei nicht mehr in Deutschland oder in einem von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet eingetreten, denn der Krieg sei bereits beendet gewesen.

Mit dem Widerspruch machte die Klägerin geltend, ihr Ehemann sei in den Jahren 1940 bis 1945 im Werkschutz eingesetzt gewesen. Für diesen Personenkreis habe nach Beendigung des Krieges eine allgemeine Gefahr bestanden, wie die Verhaftung beweise.

Der Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 1973 führte noch aus, der Ehemann habe keinen militärischen Dienst geleistet. Der Werkschutz könne nicht als militärischer Dienst angesehen werden. Auch Nachweise über die angebliche Zugehörigkeit zu einer Wehrmannschaft seien nicht vorhanden. Die Klägerin selbst sei weder deutsche Volkszugehörige noch deutsche Staatsangehörige. Die angegebene Mitgliedschaft beim K. Volksbund sei kein Indiz für die deutsche Volks- oder Staatszugehörigkeit. Es käme daher nur eine Kannversorgung nach § 8 BVG in Betracht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung habe in einem Schreiben vom 26. Mai 1972 wegen der besonderen Gegebenheiten dieser Fälle einer Versorgung nicht zugestimmt. Ein Ermessensfehlgebrauch liege darin nicht, weil ihr Ehemann nach jugoslawischer Auffassung als Kollaborateur angesehen werde. Dass in der Vergangenheit in ähnlich gelagerten Fällen Renten an Hinterbliebene gewährt worden seien, ändere daran nichts.

In dem Klageverfahren vor dem Sozialgericht Frankfurt/Main hat die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und nochmals darauf hingewiesen, dass Werkschutz eine militante Organisation gewesen sei. Ihr Ehemann habe wegen seines Bekenntnisses für das Deutschtum

und seine Dienstleistung für das Deutsche Reich sein Leben opfern müssen. Er habe sich auch zum deutschen Kulturkreis bekannt. Sie selbst sei jugoslawische Staatsangehörige slowenischen Volkstums.

Demgegenüber hat der Beklagte ausgeführt, die Voraussetzungen zur Gewährung von Hinterbliebenenversorgung seien immer dann zu verneinen, wenn ausländische Zivilisten nach Kriegsende durch unbekannte Umstände umgekommen seien. Um einen solchen Fall handele es sich vorliegend.

Mit Urteil vom 20. August 1974 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, die Klägerin sei weder deutsche Volkszugehörige noch Staatsangehörige. Sie habe damit keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen nach den §§ 64 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 2 BVG. Nach § 8 BVG stehe ihr ebenfalls kein Anspruch auf Hinterbliebenen Rente zu. Ihr Ehemann sei durch Angehörige seines eigenen Staates in Haft genommen und dann ums Leben gebracht worden. Die Schädigung stehe damit nicht im Zusammenhang mit einem Wehrdienst, militärähnlichem Dienst oder einem für eine deutsche Organisation verrichteten Dienst. Der Tod sei außerhalb einer Einwirkungsmöglichkeit deutscher Stellen durch Straf- oder Racheakte bedingt gewesen. Ob andere Witwen in ähnlich gelagerten Fällen eine Hinterbliebenenrente bezögen, könne dahingestellt bleiben. Die Klägerin habe keinen Anspruch darauf, dass die Versorgungsverwaltung ihr Ermessen für alle Zeit in gleicher Weise ausübe und nicht aufgrund veränderter Gesichtspunkte zu neuen Entscheidungen komme.

Gegen das der Klägerin über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad am 18. September 1974 zugestellte Urteil hat sie am 23. Oktober 1974 Berufung bei dem Hessischen Landessozialgericht eingelegt. Zu deren Begründung trägt sie vor, der Werkschutz im Stahlwerk S. sei eine militante uniformierte Truppe gewesen, die unter dem Kommando eines H. L. gestanden habe. Die Mitglieder selbst hätten keine Werksarbeit geleistet.

Sie beantragt sinngemäß,
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Main vom 20. August 1974 und den Bescheid vom 20. Dezember 1972 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 1973 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt ergänzend aus, der Tod des Ehemannes der Klägerin sei nicht auf wehrdienststypische Weise eingetreten, sondern durch Straf- oder Racheakte. Die Verhaftung sei erst nach Kriegsende erfolgt, so dass dahingestellt bleiben könne, ob die angegebene Zugehörigkeit aus Werkschutz in einem Stahlwerk in Jugoslawien während der Kriegszeit militärähnlicher Dienst gewesen sei oder nicht. Aus gleichgelagerten Fällen könne die Klägerin keine Rechte für sich herleiten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Versorgungsakte mit der Archiv-Nr. xxx hat vorgelegen. Auf ihren Inhalt und den der Gerichtsakte beider Rechtszüge wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung, über die der Senat im Einverständnis mit den Beteiligten gemäß [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulässig; sie ist insbesondere frist- und formgerecht eingelegt worden ([§§ 143, 151 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Sie ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid vom 20. Dezember 1972, der in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 1973 Gegenstand der Klage geworden ist ([§ 95 SGG](#)), ist zu Recht ergangen.

Zutreffend ist das Sozialgericht aufgrund der Angaben der Klägerin davon ausgegangen, dass sie weder deutsche Volkszugehörige noch deutsche Staatsangehörige ist. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob aufgrund § 2 der VO vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I S. 648) eine deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf vorgelegen hat. Selbst wenn das der Fall gewesen sein sollte, wäre die durch Sammeleinbürgerung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit nach Beendigung der Annexion automatisch hinfällig geworden. Insoweit ist auf die §§ 1, 28 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 ([BGBl. I S. 65](#)) zu verweisen.

Als Rechtsgrundlage kommt somit nicht § 7 a in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVG in Betracht, sondern § 8 BVG. Danach können Personen, die weder Deutsche noch deutsche Volkszugehörige sind und die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des BVG haben, abweichend von § 7 BVG in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung nach Maßgabe der §§ 64 ff. BVG erhalten. Ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen besteht nicht, denn es handelt sich um eine Ermessensbestimmung. Daraus folgt, dass auch der Senat ebenso wie das Sozialgericht nur befugt war, im Rahmen des [§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) nachzuprüfen, ob der Beklagte die gesetzlichen Grenzen seines Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Das ist indessen nicht der Fall.

Mit Recht haben der Beklagte und die Vorinstanz einen nach § 6 BVG begründeten Ausnahmefall nicht angesessen. Ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 BVG liegt eindeutig nicht vor, da der Ehemann der Klägerin weder militärischen noch militärähnlichen Dienst im Sinne des § 3 BVG geleistet hat. Auch eine Kriegsgefangenschaft scheidet unter diesen Umständen aus. Der wahrscheinliche Todesfall hat sich vielmehr erst zugetragen, als der slowenische Landesteil Jugoslawiens nicht mehr von deutschen Wehrmachtseinheiten besetzt und die jugoslawische Staatshoheit wieder hergestellt war. Das Festhalten des Ehemannes der Klägerin durch rechtmäßig eingesetzte eigene Behörden des Heimatstaates ist nicht als Kriegsgefangenschaft anzusehen, weil die jugoslawischen Behörden für den Ehemann der Klägerin als Staatsangehörigen dieses Landes keine ausländische Macht waren (BSG, Urt. v. 14.3.1967, Az.: [10 RV 909/65](#); Hess. LSG, Urt. vom 18.3.1970, Az.: L-5/V-917/69). Aus jugoslawischer Sicht hatte der Ehemann der Klägerin sich zum Deutschtum bekannt und sich damit auf die Seite der Gegner seines Heimatstaates gestellt und gegen die Interessen seines eigenen Landes verstoßen. Er hatte damit Pflichten

verletzt, die in dem Treue- und Fürsorgeverhältnis des Bürgers zum Staate begründet liegen. Hierin liegt der eigentliche Grund für seine Inhaftierung. Nach jugoslawischer Auffassung erfüllte sein Verhalten einen landesverräterischen Tatbestand. Demzufolge ist der Ehemann der Klägerin eines Straf- oder Racheakt zum Opfer gefallen, nicht aber als Kriegsgefangener umgekommen. Denn seine Inhaftierung geschah erst nach Beendigung des Krieges am 18. Mai 1945 und in einem von deutschen Soldaten längst aufgegebenen Gebiet.

In dem Vorfall ist auch kein schädigender Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zu erblicken. Danach werden Vorgänge entschädigt, die infolge einer mit der Besetzung ehemals deutsch besetzten Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Einmal fehlt es schon an einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen, weil im Zeitpunkt der Verhaftung der Krieg bereits beendet war. Im übrigen können Ausschreitungen der Streitkräfte eines Staates gegen die eigenen Staatsangehörigen keine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 d BVG sein, weil sie auf innerstaatlichen Maßnahmen beruhen (vgl. Wilke/Wunderlich, BVG § 5 A). Diese schließen einen Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen aus.

Bei dieser Sachlage vermag der Senat keinen besonders begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 8 BVG festzustellen. Die Versorgungsbehörde hat ohne Ermessensfehler zutreffend eine Teilversorgung abgelehnt, wobei sie sich zusätzlich auf das Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 26. Mai 1972 stützen durfte. Ebenfalls lässt die im Schreiben des BMA vom 22. Oktober 1974 dargelegte Auffassung die Gewährung einer Teilversorgung nicht zu.

Auch aus anderen Versorgungsfällen kann die Klägerin keine Rechte für sich herleiten. Denn sie hat keinen Anspruch darauf, dass die Versorgungsbehörde ihr Ermessen für alle Zeiten in gleicher Weise ausübt. Sie kann durchaus aufgrund veränderter Gesichtspunkte zu neuen Entscheidungen kommen, wie das Sozialgericht Frankfurt/Main zutreffend festgestellt hat.

Der Berufung war daher der Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [§ 193 SGG](#).

Die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) kam nach Lage des Falles nicht in Betracht.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2009-02-27